GEMEINDE
NECKARTAILFINGEN

Richtlinien
zur Förderung der Vereine
in der Gemeinde Neckartailfingen

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines 2
II. Förderungsgrundsätze 2
III. Arten der Förderung 3
IV. Antragsverfahren 7
V. Inkrafttreten 7

Der Gemeinderat der Gemeinde Neckartailfingen hat am 21. Oktober 2025 folgende Vereinsförderrichtlinien beschlossen:

I. Allgemeines

Das vielfältige und lebendige Vereinsleben in der Gemeinde Neckartailfingen fördert das Zusammengehörigkeitsgefühl und erweitert das Angebot für Sport, Kultur und Freizeit. Diese wichtigen Aufgaben sind wesentliche Bestandteile der örtlichen Gemeinschaft und können nur mit dem Engagement der Vereinsmitglieder und der Vorstandschaft erfüllt werden.

Um ein reges Vereinsleben zu gewährleisten, ist neben der Selbstfinanzierung der Vereine durch Mitgliedsbeiträge, Veranstaltungen u.s.w. eine finanzielle Unterstützung durch die Gemeinde Neckartailfingen häufig unerlässlich. Um das Ehrenamt und das damit verbundene Engagement zu unterstützen, ist die Gemeinde Neckartailfingen bereit, zur finanziellen Unterstützung der Vereine entsprechende Förderbeiträge zu gewähren. Allerdings ergeben sich hieraus auch Pflichten der geförderten Vereine gegenüber der Gemeinde.

Um dieses Zusammenwirken zwischen der Gemeinde und den Vereinen zu gewährleisten und damit ein gesundes Vereinsleben zu schaffen, das zum Wohle aller Bürgerinnen und Bürger vorgenommen wird, wurden diese Vereinsförderrichtlinien erstellt. Hierbei sind jedoch nicht nur die finanziellen Zuwendungen, sondern auch die Gemeinsamkeiten und Initiativen für das kulturelle und sportliche Angebot erforderlich. Aus diesem Grund ist eine enge Partnerschaft zwischen Gemeindeverwaltung, Gemeinderat und den Vereinen von besonderer Bedeutung.

Im Vordergrund der Förderrichtlinien steht insbesondere die Jugendarbeit der Vereine.

Die nachstehenden Richtlinien stellen den Rahmen für eine Förderung der örtlichen Vereine durch die Gemeinde Neckartailfingen dar. Sie sollen eine objektive und möglichst gerechte, sachlich begründete Verteilung der im Haushaltsplan zur Verfügung stehenden Fördermittel, ermöglichen.

Die Höhe der jährlich bereitzustellenden Mittel richtet sich nach der Haushaltslage der Gemeinde Neckartailfingen. Ein Rechtsanspruch auf regelmäßige Förderung in bestimmter Höhe besteht daher nicht und kann aus diesen Richtlinien auch nicht abgeleitet werden. Der Gemeinderat der Gemeinde Neckartailfingen wird bei den Haushaltsplanberatungen jährlich neu entscheiden, ob eine Vereinsförderung für die Gemeinde Neckartailfingen finanziell möglich und durchführbar ist.

II. Förderungsgrundsätze

1. Die Gemeinde Neckartailfingen fördert nach diesen Richtlinien die örtlichen Vereine (Vereine, die ihren Sitz und ihren Wirkungskreis in Neckartailfingen haben) zur Erfüllung ihrer satzungs- oder statusmäßigen Zwecke und Aufgaben.

   Voraussetzung für die Förderung ist die Eintragung im Vereinsregister des Amtsgerichts Nürtingen bzw. die Eintragung über den jeweiligen Dachverband. Über evtl. Ausnahmen von dieser Regelung entscheidet der Gemeinderat.

   Zusätzlich muss der Verein möglichst einmal jährlich

   a) eine öffentliche Veranstaltung kultureller oder sportlicher Art für die Bevölkerung durchführen,

   b) auf Wunsch der Gemeinde bei der Programmgestaltung mindestens einer Veranstaltung der Gemeinde kostenlos mitwirken und

   c) sich aktiv am Gemeindeleben beteiligen (z.B. Teilnahme am Kinderfest, Sommerferienprogramm der Gemeinde u.ä.).

2. Nicht unter diese Förderrichtlinien, soweit es sich um finanzielle Zuwendungen handelt, fallen

   a) politische Parteien im Sinne von Art. 21 Grundgesetz,

   b) wirtschaftliche Vereine im Sinne des BGB,

   c) Vereine, deren tatsächliche Aufgabe und Zweck nicht sportliche, kulturelle oder sonstige gemeinnützige Belange zum Ziel haben,

   d) örtliche und überörtliche Vereinszusammenschlüsse (Vereinsringe, Sportgemeinschaften etc.),

   e) Maßnahmen der offenen Jugendarbeit,

   f) überörtliche Vereinsbünde und Fördervereine,

   g) Vereine und Organisationen, für die eine spezielle Förderung durch die Gemeinde vorgesehen ist (z.B. Musikschule),

   h) Vereine und Organisationen, die überwiegend private Interessen verfolgen.

Über die Aufnahme in diese Richtlinien entscheidet der Gemeinderat.

III. Arten der Förderung

1. Jugendförderung
2. Grund- und mitgliederbezogene Förderung
3. Förderung von vereinseigenen Anlagen
4. Förderung von Anschaffungen
5. Förderung von Investitionen
6. Förderung durch Ehrenpreise und Jubiläumsgaben
7. Nutzung gemeindeeigener Einrichtungen

1. Jugendförderung

   Im Mittelpunkt der Gesamtförderung durch die Gemeinde Neckartailfingen steht die Jugendarbeit in den Vereinen. Ohne diese Jugendarbeit ist auf Dauer ein Vereinsleben nicht durchführbar. Für jedes Vereinsmitglied, das am 01. Januar des jeweiligen Jahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, wird jährlich ein Betrag von 10,00 Euro gewährt.

   Für die Ausbildung der Schüler des Musikvereins Neckartailfingen e. V. und der Neckar-Bätscher e.V. an der Musikschule Neckartailfingen e.V., gewährt die Gemeinde einen Zuschuss von 20% der Ausbildungsgebühren. Dieser Zuschuss wird nach Mitteilung der Nennung der einzelnen Schüler direkt mit der Musikschule Neckartailfingen abgerechnet. Voraussetzung für eine Förderung ist die regelmäßige Teilnahme am Übungsbetrieb sowie an den Auftritten des jeweiligen Vereins. Der Verein hat hierfür der Gemeinde Neckartailfingen entsprechende Nachweise (in Form von Anwesenheitslisten) vorzulegen. Wenn ein Jugendlicher sowohl Mitglied des Musikvereins Neckartailfingen e.V. und der Neckar-Bätscher e.V. ist und in der Musikschule Unterricht erhält, wird der Zuschuss in Höhe von 20% der Ausbildungsgebühren nur einmal gewährt.

Grundlage für die Jugendförderung ist eine Meldung des Vereins an die Gemeinde, die bis spätestens zum 30. Juni des laufenden Jahres zu erfolgen hat. Als aktive Jugendliche die vom Verein betreut werden gilt die Zahl, die der Verein jährlich an den Verband meldet. Dies ist durch eine entsprechende Kopie der Meldung bzw. in anderer geeigneter Form der Gemeinde nachzuweisen. Erfolgt eine Meldung an einen Verband nicht, ist eine namentliche Liste der Jugendlichen vorzulegen.

Die Gemeinde kann für diesen Zuschuss eine zweckgebundene Verwendung vorschreiben; sie ist berechtigt, vom Verein einen Nachweis der zweckgebundenen Verwendung zu verlangen.

2. Grund- und mitgliederbezogene Förderung

Die Gemeinde gewährt jährlich an die nachstehenden Vereine folgende grund- und mitgliederbezogene Förderbeiträge:

Verein	Grundförderung	Pro Vollmitglied - ab 18 Jahre -
1. Freie Narrenzunft Liebenau-Häxa e.V.	200,00 Euro	0,50 Euro
Anglerverein Neckartailfingen e.V.	200,00 Euro	0,50 Euro
Landfrauenverein Neckartailfingen e.V.	200,00 Euro	0,50 Euro
Modellfluggruppe Neckartailfingen e.V.	200,00 Euro	0,50 Euro
Musikverein Neckartailfingen e.V.	200,00 Euro	0,50 Euro
Neckar-Bätscher Guggenmusigg Neckartailfingen e.V.	200,00 Euro	0,50 Euro
Obst- und Gartenbauverein Neckartailfingen e.V.	200,00 Euro	0,50 Euro
Reit- und Fahrverein Neckartailfingen e.V.	200,00 Euro	0,50 Euro
Sängerbund Neckartailfingen e.V.	200,00 Euro	0,50 Euro
Schwäbischer Albverein Ortsgruppe Neckartailfingen e.V.	200,00 Euro	0,50 Euro
Skiclub Neckartailfingen e.V.	200,00 Euro	0,50 Euro
Sozialverband VdK	130,00 Euro	0,50 Euro
Tennisclub Neckartailfingen e.V.	200,00 Euro	0,50 Euro
Turn- und Sportverein Neckartailfingen e.V.	200,00 Euro	0,50 Euro

3. Förderung von vereinseigenen Anlagen

Die Gemeinde Neckartailfingen fördert die Unterhaltung von Anlagen, die vom Verein selbst betrieben werden oder sich im Eigentum des Vereins befinden, mit einem jährlichen Pauschalbetrag.

Folgende Vereine erhalten einen Pauschalbetrag:

a) Tennisclub Neckartailfingen e. V.	500,00 Euro
b) Turn- und Sportverein Neckartailfingen e. V.	500,00 Euro
c) Reit- und Fahrverein Neckartailfingen e. V.	500,00 Euro
d) Anglerverein Neckartailfingen e. V.	500,00 Euro
e) Modellfluggruppe Neckartailfingen e. V.	200,00 Euro
f) Skiclub Neckartailfingen e. V.	200,00 Euro

4. Zuschüsse für Anschaffungen

Die Gemeinde Neckartailfingen gewährt den unter diese Regelung fallenden Vereinen und Organisationen im Einzelfall für besondere Anschaffungen zur Erfüllung satzungsgemäßer Zwecke (z.B. Instrumente, Uniform, Sportgeräte etc.) Zuschüsse in Höhe von bis zu 30% der nachgewiesenen Anschaffungskosten, maximal jedoch 3.000,00 Euro im Zeitraum von fünf Jahren.

Bei der Neugründung von Vereinen entscheidet der Gemeinderat auf Antrag des Vereins, abweichend von Abs. 1, im Einzelfall über Zuschüsse für Anschaffungen in einem Zeitraum von zehn Jahren nach der Neugründung.

Grundsätzlich wird nur die Anschaffung, nicht jedoch die Unterhaltung der angeschafften Instrumente, Uniformen und Sportgeräte gefördert.

5. Förderung von Investitionen

Die Gemeinde Neckartailfingen gewährt den Vereinen im Rahmen der Freiwilligkeitsleistung zinslose Darlehen für von Vereinen durchgeführte Neubaumaßnahmen, grundlegende Erneuerungs- und Erweiterungsvorhaben sowie notwendige Instandsetzungsarbeiten an Vereinsräumen und Vereinsanlagen, die für einen ordentlichen Vereinsbetrieb unabdingbar sind.

Kirchen und kirchliche Vereine erhalten keine Investitionsdarlehen im Sinne dieser Regelung. Lediglich für den Bau oder die Errichtung von Jugendräumen von Kirchen und kirchlichen Vereinen kann ein Zuschuss in Höhe des doppelten Landkreiszuschusses gewährt werden.

Die Anschaffung von Vereinsbussen für die Vereine, kann auf gesonderten Beschluss des Gemeinderates gefördert werden, wenn diese hauptsächlich im Interesse der Kinder und Jugendlichen eines Vereins angeschafft und eingesetzt werden. Dieser Vereinsbus kann auch über einen Förderverein angeschafft werden, wenn dieser unmittelbar einem der in den Vereinförderrichtlinien genannten Vereinen zur Verfügung gestellt wird. Die Förderung wird für den Hauptverein und den Förderverein zusammen, für nur ein Fahrzeug im Zeitraum von zehn Jahren vorgenommen. Auf die nachgewiesenen Anschaffungskosten kann ein Zuschuss in Höhe von bis zu 30%, jedoch nicht mehr als 3.000,00 Euro gewährt werden.

Voraussetzung für die Gewährung eines Darlehens:

a) Der Antrag ist vor Ausführung des Vorhabens bzw. Beschaffung des Fahrzeugs an die Gemeinde zu stellen. Eine Darlehensgewährung nach Anschaffung bzw. Baubeginn ist nicht möglich.

b) Dem Antrag ist eine Finanzierungsübersicht beizufügen, wobei das Vorhaben inklusive das von der Gemeinde gewährte Darlehen voll finanziert sein muss. Eigenleistungen der Vereine werden bei den Baukosten mit 6,00 Euro pro Helfer/Arbeitsstunde anerkannt.

c) Für die gleiche Baumaßnahme kann nur einmal ein Darlehen gewährt werden.

Die Darlehen die gewährt werden, orientieren sich an den von der Gemeinde anerkannten Kosten. Es werden nur Kosten anerkannt, die dem jeweiligen Verein zur unmittelbaren Durchführung seiner sozialen, kulturellen oder sportlichen Aufgaben entstehen.

Die Maßnahme muss auch vom Dachverband, Landesverband oder sonstiger übergeordneter Stelle des jeweiligen Vereins, Verbandes oder Organisation, sofern eine solche übergeordnete Stelle besteht, anerkannt sein.

Die Darlehen betragen einschließlich der Erschließungsleistung und der Übernahme der Beiträge durch die Gemeinde bis zu 30% der nachgewiesenen und anerkannten Kosten, maximal jedoch 20.000,00 Euro. In besonders begründeten Fällen kann auch ein über 30% hinausgehendes Darlehen gewährt werden.

Sofern von dritter Seite ein öffentlicher Zuschuss gewährt wird, der das sich aus dieser Regelung ergebene Darlehen der Gemeinde Neckartailfingen übersteigt, kann sich das von der Gemeinde Neckartailfingen gewährte Darlehen an der vom Dachverband gewährten Zuschusshöhe orientieren.

Das Darlehen ist zurückzuzahlen, wenn die geförderte Investition durch den Verein einer anderen, nicht förderungswürdigen Nutzung zugeführt wird.

Über die Gewährung eines Darlehens entscheidet der Gemeinderat.

6. Förderung durch Ehrenpreise und Jubiläumsgaben

Ehrenpreise

Bei bedeutenden Veranstaltungen können die Veranstalter Ehrenpreise von der Gemeinde Neckartailfingen erhalten. Bei bedeutenden Begegnungen im Ausland kann die Gemeinde den örtlichen Vereinigungen ein Erinnerungsgeschenk der Gemeinde für den Gastgeber bewilligen. Die Entscheidung darüber obliegt der Verwaltung.

Unter bedeutenden Veranstaltungen sind Veranstaltungen und Turniere regionaler, nationaler oder internationaler Art zu verstehen, die die Bedeutung und den Namen der Gemeinde Neckartailfingen über ihre Grenzen hinaus bekannt macht. Die Kosten für die Ehrenpreise sollen dabei im Einzelfall 250,00 Euro nicht überschreiten und können nur einmal jährlich pro Verein gewährt werden.

Jubiläumsgaben

Anlässlich des 25-, 50-, 75-, 100- usw. jährigen Bestehens von örtlichen Vereinen und Organisationen, jedoch nicht von Abteilungen in denselben, wird eine Jubiläumsgabe in Höhe von 5,00 Euro je Jahr des Bestehens gewährt. Das Jubiläum muss urkundlich nachweisbar sein. Der Antrag ist jeweils bis zum 30.06. des laufenden Jahres für das jeweils folgende Jahr (Jubiläumsjahr) bei der Gemeinde zu stellen.

7. Nutzung gemeindeeigener Einrichtungen

   Örtliche Vereine sind berechtigt, wahlweise eine gemeindeeigene Einrichtung (Bürgerhaus Kelter oder Festhalle Neckarallee) einmal pro Kalenderjahr für einen Veranstaltungstag, bei dem kein Eintrittsgeld erhoben wird, unentgeltlich zu nutzen. Für die Nutzung sind jeweils die anfallenden Nebenkosten bzw. die festgelegte Betriebskostenpauschale vom Verein zu tragen. Außerdem werden dem Verein Kostenersätze für beschädigtes oder abhanden gekommenes Inventar, der Betreuungsaufwand durch den Hausmeister, der Reinigungsaufwand sowie Kostenersatz für eventuell notwendige zusätzliche Müllbeseitigung in Rechnung gestellt.

IV. Antragsverfahren

Anträge auf Fördermittel sind grundsätzlich schriftlich zu stellen. Die Vereine können Anträge auf Fördermittel nach Abschnitt III Ziffer 1 und 2 bis spätestens 30.06. des laufenden Jahres mit dem entsprechenden Nachweis unter Vorlage einer Mehrfertigung der Bestands- bzw. Mitgliedererhebung, die der Verein oder die Organisation beim zuständigen Dachverband einzureichen hat, ansonsten unter Vorlage der Mitgliederliste, einreichen.

Fördermittel nach Abschnitt III Ziffer 1, 2, 3 und 4 werden als Geschäft der laufenden Verwaltung behandelt und können erst nach der Genehmigung der Haushaltssatzung bzw. des Haushaltsplanes des laufenden Jahres durch die Verwaltung berechnet und ausbezahlt werden. Im Regelfall erfolgt die Auszahlung zum 1. Juli des jeweiligen Jahres.

Anträge auf Bezuschussung von Anschaffungen und der Gewährung eines Darlehens (Abschnitt III Ziffer 4 und 5) sind bis 30.10. des Vorjahres der geplanten Anschaffung bzw. Gewährung eines Darlehens der Gemeindeverwaltung vorzulegen.

Über Anträge nach Abschnitt III Ziffer 4 und 5 entscheidet der Gemeinderat.

V. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 01. Januar 2026 in Kraft. Gleichzeitig werden die Richtlinien zur Förderung von Vereinen vom 18. September 2019 außer Kraft gesetzt.

Neckartailfingen, den 22. Oktober 2025

gez.

Wolfgang Gogel
Bürgermeister